

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz

1) Die Firma der Gesellschaft lautet

Trialog – Jugendhilfe gemeinnützige Gesellschaft mbH.

2) Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens Pflichten der Gesellschafter

1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung und Umsetzung

- der Jugendhilfe
- der Bildung und Erziehung
- der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- des Schutzes von Ehe und Familie
- der Hilfe für Behinderte

2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

3) Dem Zweck der Gesellschaft sollen namentlich dienen:

Zweck der Gesellschaft ist insbesondere die Förderung der theoretischen und praktischen Arbeit im Bereich der ambulanten und stationären sozialpädagogischen und sonderpädagogischen Hilfen zur Erziehung gemäß SGB VIII (KJHG) in den jeweils geltenden Fassungen.

Durch die intensive Betreuung und Begleitung von Familien bzw. alleinerziehenden Einzelpersonen sollen diese durch die folgenden „Hilfen zur Erziehung“ in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützt und Hilfe zur Selbsthilfe ermöglicht werden.

Die Gesellschaft leistet somit praktische und theoretische Arbeit insbesondere auf dem Gebiet der Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff SGB VIII, sowie Eingliederungshilfen gem. SGB XII.

Durch die Trialog - gemeinnützige Gesellschaft mbH werden insbesondere folgende gesetzliche Leistungen angeboten:

a) Begleiteter Umgang gem. § 18,3 SGB VIII in Verbindung mit § 1684 BGB

Die Aufgabe des Begleiteten Umgangs besteht darin, bei konfliktreichen Trennungen eine einvernehmliche Umgangsregelung mit den Beteiligten zu erarbeiten. Zwischen den zerstrittenen Parteien wird eine Vermittlung angeboten, um eine Konfliktlösung ohne gerichtlicher Entscheidung zu erwirken.

b) Soziale Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII

Die soziale Gruppenarbeit ist ein Angebot zum sozialen Lernen in Gruppen für Kinder und Jugendliche. Es finden zeitlich befristete, themenzentrierte oder fortlaufende pädagogische Gruppenangebote, sowie Beratungen und Betreuungen mit minderjährigen Kindern, sowie volljährigen, jungen Erwachsenen und deren Eltern in Krisen ihrer Entwicklung statt.

c) Erziehungsbeistand/Betreuungshilfe gem. § 30 SGB VIII

Die Aufgabe einer Erziehungsbeistandschaft besteht darin, Probleme von Minderjährigen und volljährigen, jungen Erwachsenen unter Einbezug ihres sozialen Umfeldes zu bearbeiten. Gegenstand der Betreuung sind insbesondere die Eltern-Kind-Beziehung, schulische Probleme des Kindes / jungen Erwachsenen sowie andere soziale Bezüge (z.B. Freizeit, Freundeskreis).

d) Sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII

Diese ambulante Hilfe zur Erziehung bezieht sich auf die gesamte Familie und hat das Ziel, Hilfe zur Selbsthilfe in verschiedenen Bereichen des Alltagslebens zu leisten z.B. materielle Situation, Eltern-Kind- Beziehung, Paarbeziehung sowie die Weitervermittlung an andere Fachdienste.

e) Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer derartigen Unterstützung zur sozialen Integration und einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen.

f) Eingliederungshilfe gem. § 52 / 53 SGB XII

Dieses Angebot richtet sich an körperlich, geistig und seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Im Bedarfsfall werden die Eltern, soziale Kontakte und das Umfeld in die Arbeit mit einbezogen. Der Schwerpunkt ist die Annahme und Umgang mit den jeweiligen Beeinträchtigungen.

g) Unterbringung in Pflegefamilien gem. § 33 SGB VIII

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bedingungen, sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Erziehungsform bieten

h) Stationäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen gem. § 34 SGB VIII

Stationäre Hilfen sollen Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Entwicklungsstand, sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie eine Rückkehr in die Ursprungsfamilie, die Erziehung in einer anderen Familie oder auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

i) Angebote für delinquente Kinder und Jugendliche

Entwicklung von geeigneten erzieherischen Hilfen, um straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende zu unterstützen, damit Freiheitsentzug vermieden oder verkürzt wird. Entwicklung von präventiven Angeboten zur Abwendung von delinquenten Verhalten von Kindern.

j) Jugendsozialarbeit

Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind sollen sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern

k) allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass die Erziehungsverantwortung besser wahrgenommen werden kann und Konfliktsituationen innerhalb der Familien gewaltfrei gelöst werden können.

l) Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene (U 25) im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt

m) Kooperationen mit anderen Fachdiensten zur Flexibilisierung und Weiterentwicklung der gemeinnützigen Aufgaben im Jugendhilfebereich

Im Land Berlin werden kooperative und innovative Entwicklungen von Jugendhilfeleistungen im Rahmen der Prävention zwingend notwendig. Trialog wird sich im Rahmen gemeinnütziger Aufgaben an der Entwicklung beteiligen und neue Angebote entwickeln.

- 4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 5) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Zu den eingezahlten Kapitalanlagen und zu den geleisteten Sacheinlagen zählen nicht die aufgrund der Umwandlung entstandenen Kapitalanteile und das auf dem Umwandlungstichtag vorhandene Vermögen.
- 7) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Unternehmen gleicher oder anderer Art zu beteiligen, solche Unternehmen zu erwerben sowie Zweigniederlassungen zu errichten.
- 8) Die Gesellschafter sind verpflichtet, die Bestrebungen und den Zweck der Gesellschaft nach besten Kräften zu fördern.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00. Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennwert von jeweils 1,00 EUR mit den lfd. Nrn. 1 bis 25.000. Hiervon haben als Einlage übernommen:

- Frau Beate Aydt-Abadian die Geschäftsanteile lfd. Nr. 1 bis 7.500
- Frau Anke Köhler die Geschäftsanteile lfd. Nr. 7.501 bis 15.000
- Frau Nicole Günther die Geschäftsanteile lfd. Nr. 15.001 bis 20.000
- Herr Helmut Heithman die Geschäftsanteile lfd. Nr. 20.001 bis 25.000.

Das Stammkapital wird durch Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers, des Trialog e.V. Jugendhilfeleistungen nach Maßgabe des entsprechenden Umwandlungsbeschlusses vom 10.08.2017 erbracht.

§ 4 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 3) Jedem Geschäftsführer kann Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden. Die Gesellschaft kann Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- 1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten neun Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind binnen eines Monats durchzuführen, nachdem dies von den Gesellschaftern oder von einem Geschäftsführer beantragt worden ist.
- 2) Die Gesellschafterversammlung wird von den Geschäftsführern einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer. Die Einberufung hat mit Brief mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagungsordnung sind in der Ladung mitzuteilen.

Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlass an einem anderen Ort stattfinden.

- 3) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine andere Person vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis muss durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden.
- 4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 60 % des Stammkapitals vertreten sind. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- 5) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
- 6) Der Gesellschafterversammlung werden folgende Aufgaben zugewiesen.

- Feststellung des Jahresabschlusses,
- Verteilung des Jahresüberschusses,

- Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
- Entlastung der Geschäftsführung.

- 7) Ist ein Gesellschafter zugleich Geschäftsführer, so steht ihm kein Stimmrecht bei Angelegenheiten zu, die seine Geschäftsführertätigkeit (beispielsweise seine Bestellung, Abberufung und/oder Entlastung) betreffen.
- 8) Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt.

Je 1,00 EUR Geschäftsanteil gewähren eine Stimme.

§ 7

Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen

- 1) Ein Geschäftsanteil kann an die Gesellschaft oder an einen Mitgesellschafter ohne Entgelt oder anderen geldwerten Vorteil abgetreten werden. Zur Abtretung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles ist die schriftliche Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Gesellschafter und der Gesellschaft erforderlich. Die Zustimmung für die Gesellschaft erteilt die Gesellschafterversammlung.
- 2) Die Belastung eines Geschäftsanteils ist unzulässig.

§ 8

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- 1) Für die Aufstellung der Bilanz und des Lageberichts der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB, verlängert sich die Dreimonatsfrist auf 6 Monate, wenn dies einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht.
- 3) Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift des Jahresabschlusses ggf. nebst Lagebericht zu übersenden.
- 4) Die Gesellschafter beschließen über die satzungsgemäße Verwendung des jährlichen Reingewinns. Eine Ausschüttung an die Gesellschafter ist nicht zulässig.

§ 9 Kündigung der Gesellschaft

- 1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, frühestens jedoch zum 31. Dezember des auf das Jahr des Formwechsels folgenden Jahres.
- 2) Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen und ist an die Gesellschaft zu richten.
- 3) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres zur Folge. Von diesem Zeitpunkt an ruhen die Gesellschaftsrechte des ausscheidenden Gesellschafters.
- 4) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seine/n Geschäftsanteil/e unentgeltlich auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder - nach Wahl der Gesellschaft - auf diese oder auf einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten zu übertragen oder die Einziehung zu dulden. Dem ausscheidenden Gesellschafter steht kein Abfindungsanspruch zu.

§ 10 Erbfolge

Die Geschäftsanteile sind vererblich. Für den Fall, dass ein Gesellschafter verstirbt, ist die Gesellschaft berechtigt, die Geschäftsanteile nach Wahl einzuziehen oder die Übertragung auf die anderen Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligungsquote zu verlangen.

Die Einziehung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung; die Erben haben kein Stimmrecht. Eine Abfindung für die Einziehung oder Übertragung der Anteile wird nicht gewährt.

§ 11 Einziehung von Geschäftsanteilen

- 1) Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters die Einziehung von Geschäftsanteilen zu beschließen.
- 2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Gesellschaft seine Geschäftsanteile einziehen, wenn
 - a) über das Vermögen des Gesellschafters die Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens angeordnet oder mangels Masse nicht eröffnet worden ist;

- b) wenn der Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben ist;
 - c) wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt oder er die Gesellschaft gekündigt hat;
 - d) wenn der Gesellschafter verstorben ist.
- 3) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Gesellschaft ein weiteres Verbleiben des betreffenden Gesellschafters in der Gesellschaft nicht mehr zumutbar ist oder der Gesellschafter ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtungen vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich macht.
- 4) Die Beschlussfassung über die Einziehung des Geschäftsanteils erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dabei hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- 5) Der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil eingezogen wird, muss sich im Verhältnis zu den übrigen Mitgesellschaftern so behandeln lassen, als wäre er im Zeitpunkt des die Einziehung begründenden Gesellschafterbeschlusses aus der Gesellschaft ausgeschieden.
- 6) Steht der Geschäftsanteil mehreren Berechtigten zu, so genügt es, wenn die Voraussetzung zur Einziehung nur bei einem von ihnen vorliegt.
- 7) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft mit der in Absatz 4) vorgesehenen Mehrheit beschließen, dass der Geschäftsanteil von der Gesellschaft selbst erworben oder auf einen Mitgesellschafter übertragen wird.

§ 12 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 13 Kosten und Steuern

Die Kosten und Steuern der Gründung der Gesellschaft trägt bis zu einem Betrag in Höhe von 2.500,00 EUR die Gesellschaft; darüber hinaus tragen sie die Gesellschafter anteilig.

§ 14 Liquidation

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer.

Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitaleinteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den „Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat. Zu den eingezahlten Kapitaleinlagen und zu den geleisteten Sacheinlagen zählen nicht die aufgrund der Umwandlung entstandenen Kapitalanteile und das auf den Umwandlungsstichtag vorhandene Vermögen.

Sollte bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der „Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V.“, nicht mehr bestehen und nicht mehr steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung sein, so fällt das verbleibende Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat. Zu den eingezahlten Kapitaleinlagen und zu den geleisteten Sacheinlagen zählen nicht die aufgrund der Umwandlung entstandenen Kapitalanteile und das auf den Umwandlungsstichtag vorhandene Vermögen.

Der Auflösungsbeschluss benennt eine solche. Die tatsächliche Zuwendung des verbleibenden Gesellschaftsvermögens an die aufnehmende steuerbegünstigte Körperschaft darf nur nach vorheriger Zustimmung durch das für die Gesellschaft zuständige Finanzamt erfolgen. Falls dieses Finanzamt die Zuwendung für unzulässig erklärt, ist die Gesellschaft berechtigt, auf eine andere vom Finanzamt aus Gemeinnützigkeitsgründen akzeptierte Organisation zu übertragen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke der Gesellschaft und seine Vermögensverwendung betreffen, sind der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen. Erhebt diese Behörde Einwände aus dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit, so ist der Beschluss der Gesellschafterversammlung zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen.

§ 15 Schriftform Salvatorische Klausel

- 1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, sofern das Gesetz nicht notarielle Beurkundung oder Beglaubigung vorschreibt.

- 2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Geltung der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Eine unwirksame oder unklare Bestimmung ist durch eine Erklärung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt auch für etwa hervortretende Vertragslücken.